

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Freibades in Falkenstein

(Freibad-Gebührensatzung)

vom 14.04.2022

Der Markt Falkenstein erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende

Gebührensatzung für das Freibad Falkenstein

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Markt erhebt für die Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der das Freibad und seine Einrichtungen benutzt oder sonstige Leistungen (§ 3 dieser Satzung) in Anspruch nimmt.
- (3) Die Gebühr wird durch Lösung einer Eintrittskarte entrichtet. Ausgegeben werden Einzelkarten, Zehnerkarten und Saisonkarten. Eintrittsgebühren und sonstige Gebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (4) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten berechtigen zum zehnmaligen Betreten des Bades, Saisonkarten während der Badesaison. Die Karten sind nicht übertragbar. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (5) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Badegast ist zur Entrichtung einer zusätzlichen Nachgebühr verpflichtet, wenn er ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen wird. Als Nachgebühr ist der doppelte Betrag der Normalgebühr zu entrichten.
- (6) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

§ 2 Badegebühren

(1) Es werden folgende Nutzerkategorien festgelegt:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| a) „Erwachsene“: | Alle Personen, die unter keine andere Kategorie fallen |
| b) „Kinder/Schüler/Schwerbehinderte“: | Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag; Auszubildende, Schüler und Studierende (je nur mit entspr. Ausweis); Schwerbehinderte mit einem GdB von 50 oder mehr (mit entspr. Ausweis) |
| c) „Familien“: | Zwei Elternteile mit eigenen Kindern (auch solchen, die unter die bei b) beschriebene Kategorie fallen) |
| d) „1 Elternteil + eigene Kinder“: | Ein Elternteil mit eigenen Kindern (auch solchen, die unter die bei b) beschriebene Kategorie fallen) |

(2) Die Eintrittsgebühren für das Freibad betragen:

Bezeichnung	Kategorie	Preis
Einzelkarte:	Erwachsene	4,00 €
	Kinder / Schüler / Schwerbehinderte	2,50 €
	Familien	10,00 €
	1 Elternteil + eigene Kinder	6,00 €
Einzelkarte Feierabendtarif: - bei Normalbetrieb ab 17.00 Uhr - bei Nachtschwimmen ab 19.30 Uhr	Erwachsene	3,00 €
	Kinder / Schüler / Schwerbehinderte	1,50 €
	Familien	7,00 €
	1 Elternteil + eigene Kinder	4,00 €
Zehnerkarte	Erwachsene	36,00 €
	Kinder / Schüler / Schwerbehinderte	22,50 €
Saisonkarte	Erwachsene	80,00 €
	Kinder / Schüler / Schwerbehinderte	45,00 €
	Familien	160,00 €
	1 Elternteil + eigene Kinder	110,00 €
Gruppen: ab 10 Personen	Erwachsene	3,00 €

	Erwachsene, ab 17:00 Uhr	2,00 €
	Kinder / Schüler /Schwerbehinderte	1,00 €

§ 3 Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Schlüsselpfand | 5,00 € |
| 2. | Miete für ein verschließbares Garderobenfach | |
| | a) für 1 Tag | kostenlos |
| | b) für 1 Badesaison | 20,00 € |
| 3. | Schlüsselverlust | 20,00 € |

§ 4 Gebührenermäßigung und freier Eintritt

- (1) Für die Kategorien „Kinder / Schüler / Schwerbehinderte“, „Familien“ und „1 Elternteil + eigene Kinder“ sind nach Aufforderung geeignete Nachweise vorzulegen, i.d.R. amtliche Lichtbildausweise. Stichprobenartige Kontrollen bleiben im übrigen vorbehalten.
- (2) Freien Eintritt haben
 - a) Kinder bis einschließlich 5 Jahren
 - b) Schulklassen der Grundschule Falkenstein im Rahmen des Unterrichts unter Aufsicht einer verantwortlichen Lehr- bzw. Aufsichtskraft
 - c) die Begleitperson eines Schwerbehinderten bei entsprechendem Kennzeichen im Schwerbehindertenausweis
 - d) aktive Mitglieder der Wasserwacht –Ortsgruppe Falkenstein- (auf Antrag)
- (3) Weitere Sonderregelungen können vom Marktgemeinderat beschlossen werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen. In dringenden Fällen entscheidet die Bürgermeisterin.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad Falkenstein vom 24.03.2017, zuletzt geändert mit Satzung vom 31.05.2021, außer Kraft.

Falkenstein, 14.04.2022
MARKT FALKENSTEIN

Fries Heike
1. Bürgermeisterin